

II-2814 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1381 J

1977 -10- 05

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. KOHLMAIER
und Genossen

an den Bundeskanzler

betreffend Verzögerung bei der Verlautbarung des Europäischen
Abkommens über Soziale Sicherheit im Bundesgesetzblatt

Dem Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit samt Anhängen und Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens samt Anhängen sowie Interpretative Erklärung wurde am 20. März 1975 vom Nationalrat die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt. Am 4. April 1975 wurde diese Vorlage vom Bundesrat verabschiedet. Die Kundmachung dieses Abkommens ist aber erst im BGBI. 115. Stück/1977, ausgegeben am 19. August 1977, erfolgt; zwischen Parlamentsbeschuß und Kundmachung liegt somit ein Zeitraum von über 2 Jahren.

Diese Vorgangsweise ist durchaus unüblich, da der Bundeskanzler gemäß der Verfassung nach der parlamentarischen Behandlung umgehend zur Kundmachung der Gesetze und Staatsverträge verpflichtet ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

Welche sind die Gründe, daß die Kundmachung des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit im Bundesgesetzblatt erst mehr als 2 Jahre nach der parlamentarischen Genehmigung erfolgt ist?